

bei
Vorlage Nr.: 2025/035

Beschlussvorlage		öffentlich
Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreistag	Herr Wolter	01.12.2025

Vorschlag für die Wahl eines ordentlichen und eines stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieds der newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH

Beschlussvorschlag: Für den Aufsichtsrat der newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH wird vorgeschlagen:

Ordentliches Mitglied:

Landrat Bodo Klimpel

Stellvertretendes Mitglied:

Kreisdirektor Dominik Schad

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreis Recklinghausen hat als Halter von 17 % der Stammeinlagen gem. § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags das Recht, der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag für ein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrats zu machen.

Laut § 113 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 26 Abs. 5 u. 6 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vertritt eine vom Kreistag bestellte Vertreterin / ein vom Kreistag bestellter Vertreter den Kreis in Aufsichtsräten. In der vergangenen Wahlperiode wurde der Landrat als ordentliches Mitglied und der Kreisdirektor als stellvertretendes Mitglied gewählt. Dieses Verfahren wird weiterhin vorgeschlagen.

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags hat jedes Aufsichtsratsmitglied eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Bestellung erfolgt in gleicher Weise wie bei den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern. Die Wahl von nur einer Person vollzieht sich gemäß § 35 Abs. 2 KrO NRW. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht.

Der Landrat besitzt bei dieser Wahl Stimmrecht.



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Lewe
Fachbereichsleitung

Entsprechend § 113 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO), der nach § 26 Abs. 5 Satz 1 Kreisordnung (KrO) NRW auf die Vertretung der Kreise in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen Anwendung findet, haben die Vertreter der Gemeinde den Rat (Kreistag) über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Aufgrund der Regelungen des § 113 Abs. 6 GO NRW, der ebenso nach § 26 Abs. 5 Satz 1 KrO NRW auf die Vertretung der Kreise in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen Anwendung findet, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen.

Diese ist gegenüber der Kreisverwaltung nachzuweisen. Hierzu ist kein formalisierter / qualifizierter / zertifizierter Sachkundenachweis vorgeschrieben. Im Einzelfall sind Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können, nachzuweisen. Diese können auch aufgrund langjähriger Mitgliedschaft in einem Gremium oder aufgrund beruflicher Qualifikationen oder Berufserfahrung bestehen (z. B. Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater)

Zu den Mindestkenntnissen gehören u. a.:

- Grundlegende Kenntnisse gesetzlicher und satzungsmäßiger Aufgaben sowie der Rechte und Pflichten
- Verständnis, Bewertung und Interpretation vorliegender Berichte
- Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe der Abschlussprüferin/ des Abschlussprüfers
- Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen
- Grundlegende Zusammenhänge der Finanzierung eines Unternehmens sowie Marktstellung des Unternehmens
- Ggf. eigene unternehmerische Erfahrung

Gemäß § 113 Abs. 6 S. 2 GO NRW soll die Gemeinde den nach Satz 1 der Norm entsandten Personen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Diesem wird die Kreisverwaltung Recklinghausen durch Angebote an die Mitglieder der Gremien nachkommen.

Daneben haben sich die entsandten Personen nach § 113 Abs. 6 S. 3 GO NRW regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☒ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☒ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja		☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		